



Gemeinde **Dagmersellen**

Verordnung über die Entschädigung von Schulwegkosten

Gestützt auf § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBG) vom 22. März 1999 und aufgrund des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 der schweizerischen Bundesverfassung) sind die Gemeinden für die Organisation und die Finanzierung des Schülertransports zuständig, wenn der Schulweg für die Lernenden unzumutbar ist. Dazu erlässt der Gemeinderat Dagmersellen folgende Verordnung:

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Gemäss § 13 Abs. 1 der Volksschulbildungsverordnung (VBV) vom 16. Dezember 2008 sind die Erziehungsberechtigten für die Lernenden auf dem Schulweg verantwortlich. Davon ausgenommen ist der von der Gemeinde organisierte Schultransport zwischen den Schulstandorten.
- ² Lernende von entlegenen Gebieten, bei denen der Schulweg als unzumutbar taxiert werden kann, kann die Gemeinde mit einem Schulbus ab einer von ihr definierten Stelle abholen. Wenn dies einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert, kann sie dies den Eltern übertragen und eine Entschädigung an den Aufwand vergüten.
- ³ Es besteht für Lernende von entlegenen Gebieten gemäss Abs. 2 kein Anspruch, mit dem Bus abgeholt zu werden. Die Gemeinde entscheidet, ob ein Bus fährt oder ob eine Entschädigung entrichtet wird.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten während der obligatorischen Schulzeit für alle in der Gemeinde Dagmersellen wohnhaften und schulpflichtigen Lernenden, welche folgende Schulen besuchen:
 - a. Kindergarten Baumgarten, Chilefeld und Chratz
 - b. Basisstufe Buchs
 - c. Primarschule Chilefeld Dagmersellen
 - d. Primarschule Uffikon
 - e. Sekundarschule Chilefeld Dagmersellen

Art. 3 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruch auf Entschädigung von Schulwegkosten haben alle in der Gemeinde Dagmersellen wohnhaften Erziehungsberechtigten gemäss Kriterien dieser Verordnung. Der Anspruch ist unabhängig davon, ob die Lernenden durch die Erziehungsberechtigten selbst oder durch Drittpersonen transportiert werden.

- 2 Müssen Lernende mehrerer Familien aus dem gleichen Aussengebiet transportiert werden, soll dies wenn immer möglich mittels Sammeltransporten erfolgen. In diesem Fall richtet die Gemeinde die Entschädigung anteilmässig pro Familie aus.
- 3 Keine Anspruchsberechtigung besteht, wenn die Gemeinde den Schülertransport organisiert. Die Zuteilung der Lernenden auf die Schulhäuser erfolgt durch die Schulleitung.

Art. 4 Anspruchskriterien

- 1 Beiträge an die Schulwegkosten werden auf der Kindergarten- und der Primarschulstufe ausgerichtet.
- 2 Auf der Sekundarstufe werden in der Regel keine Beiträge ausgerichtet.
- 3 Für den Besuch von Schulen ausserhalb der Gemeinde werden in der Regel keine Beiträge ausgerichtet.
- 4 Die Distanzmessung entspricht der Fahr- und Marschdistanz. Für die Ermittlung der Beitragsberechtigung wird auch der Höhenunterschied berücksichtigt. 100 m Höhenunterschied ergeben 0.5 Leistungskilometer.
- 5 Bei der Berechnung der entschädigungsberechtigten Distanz und der Zuweisung zu den einzelnen Kategorien wird der Höhenunterschied nicht berücksichtigt.
- 6 Da die Gemeinde ein gut ausgebautes Strassennetz aufweist, werden Art und Zustand der Strasse bei der Beitragsberechnung nicht speziell berücksichtigt.
- 7 Der Beitrag wird auch ausgerichtet, wenn eine Berechtigung besteht, die Lernenden aber nicht regelmässig transportiert werden müssen, weil diese den Schulweg bei guten Witterungsverhältnissen zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurücklegen.
- 8 Ist über längere Zeit kein Transport nötig, beispielsweise durch längere Krankheits- oder Unfallabsenz von Lernenden, kann die Gemeinde den Beitrag anpassen.

Art. 5 Beiträge

- 1 Die Beiträge an die Schulwegkosten der anspruchsberechtigten Schülertransporte betragen pro Schuljahr und Kind:

Kindergarten bis 6. Klasse:

Kat. 1	3.0 km bis 3.5 km Schulweg	Fr.	400.00
Kat. 2	3.5 km bis 4.5 km Schulweg	Fr.	600.00
Kat. 3	4.5 km bis 5.5 km Schulweg	Fr.	900.00
Kat. 4	Über 5.5 km	Fr.	1'300.00

- 2 Maximaler Beitrag für mehrere Kinder im gleichen Haushalt Fr. 2'400.00.
- 3 Bei einer örtlichen Veränderung des Wohnsitzes während des Schuljahres wird der Beitrag anteilmässig entrichtet.

Art. 6 Antragsstellung und Verfahren

- 1 Die Erziehungsberechtigten stellen jeweils für das anlaufende Schuljahr bis spätestens am 31. August ein Gesuch an die Schulleitung.
- 2 Die Schulleitung prüft die Anspruchsberechtigung für das laufende Schuljahr und legt diese zum Entscheid dem Gemeinderat Ressort Bildung vor.
- 3 Es werden keine Gesuche für zurückliegende Schuljahre oder mitten während des Schuljahres behandelt. Einzige Ausnahme bilden Zuzüge während des Schuljahres.
- 4 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt am Ende des Schuljahres bis spätestens am 30. Juni.

Art. 7 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide des Gemeinderates Ressort Bildung im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Dagmersellen Einsprache erhoben werden.

Art. 8 Inkrafttreten

- 1 Diese Verordnung tritt gemäss Beschluss des Gemeinderates Dagmersellen auf Beginn des Schuljahres 2012/13 in Kraft.

Dagmersellen, 23. August 2012

Gemeinderat Dagmersellen



Philipp Bucher
Gemeindepräsident



Kurt Steiger
Gemeindeschreiber

